



Satzung des Partnerschaftskomitees Remshalden

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Die Gemeinde Remshalden pflegt Partnerschaften zu den Städten Gournay-en-Bray / Frankreich, Etyek / Ungarn und Elterlein / Erzgebirge.

Das Partnerschaftskomitee unterstützt die Gemeindeverwaltung bei der Pflege der partnerschaftlichen Beziehungen. Das Partnerschaftskomitee hat seinen Sitz in Remshalden. Die Geschäftsstelle befindet sich beim Bürgermeisteramt.

§ 2

Mitgliedschaft

Dem Partnerschaftskomitee können natürliche Personen und juristische Personen angehören, soweit sie die Arbeit des Partnerschaftskomitees fördern. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mitgliedsformen sind:

- Einzelmitgliedschaft
- Familienmitgliedschaft (2 Erwachsene, alle Kinder bis zu 18 Jahren)
- Mitgliedschaft von juristischen Personen und Personenvereinigungen

Das Partnerschaftskomitee kann einen Mitgliedsbeitrag erheben, der im letzten Quartal eines laufenden Jahres zu entrichten ist. Er wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für Schüler, Studenten und Auszubildende ist eine Freistellung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags auf schriftlichen oder digital übermittelten Nachweis möglich. Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres wird die Freistellung pauschal ohne Nachweis gewährt. Für die beitragsfreie Mitgliedschaft ist die Angabe einer gültigen Email-Adresse notwendig

Eine Kündigung ist jeweils zum 31.12. eines Jahres in schriftlicher oder elektronischer Form möglich.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 3

Organe

Organe des Partnerschaftskomitees sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

- a) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wählt und entlastet den Vorstand, die beiden Kassenprüfer und entscheidet über Grundsatzfragen. Eingeladen wird durch den Vorstandsvorsitzenden über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Remshalden.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder beim Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter diese beantragen. Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage.

Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr. Er koordiniert und beschließt die laufenden Aktivitäten. Die Sitzungen sind in der Regel für Mitglieder öffentlich und werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Remshalden bekannt gegeben. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- seinem/ihrem Stellvertreter(in),
- je 1 Vertreter(in) für die Partnergemeinden,
- dem Jugendvorstand
- dem/der Kassenverwalter(in),
- dem/der Schriftführer(in),
- einem/einer vom Bürgermeister benannten Vertreter(in) der Gemeindeverwaltung.

Die mit der jeweiligen Partnerschaft beauftragten Vorstandsmitglieder sind in ihrem Bereich einzeln vertretungsberechtigt. Verpflichtungsgeschäfte bedürfen in der Regel eines Vorstandsbeschlusses und stets der Zeichnung des Kassenverwalters und eines weiteren Vorstandsmitglieds. Der Vorstand ist bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Das jederzeitige Rücktrittsrecht einzelner Vorstandsmitglieder bleibt hiervon unberührt. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist für den/die Zurückgetretenen Ersatz zu wählen. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können ungeachtet der obigen Amtszeit durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung bei einem Quorum von $\frac{2}{3}$ der Mitgliederzahl und einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen abgewählt werden.

§ 4 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können bei der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn dies mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.

§ 5 Auflösung

Eine Auflösung ist möglich, wenn jedes Mitglied durch einfachen Brief unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einem Monat zur Mitgliederversammlung unter Angabe des Einberufungsgrundes eingeladen wurde und mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Mitglieder die Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist unter denselben Bedingungen erneut einzuladen und Beschluss zu fassen, wobei die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt. Das Vereinsvermögen fällt dann an die Gemeinde Remshalden mit der Auflage, es für partnerschaftliche Zwecke zu verwenden.